



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion DIE LINKE.  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Christopher Colditz

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 04. MAI 2021

**Nachfrage zu AF1293/21**  
AF1394/21

Sehr geehrter Herr Colditz,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Anfrage keine einzelne Angelegenheit der Gemeinde betrifft.

Die Anfrage ist ganz allgemein auf die Information über die vorhandene und die geplante Ausstattung des Ordnungsamtes mit „Waffen“ bzw. mit den in einer Landtagsanfrage genannten anderen Hilfsmitteln, etwaige Einsatzfälle und etwaige Verletzungen gerichtet. Zeitlich wird ein Überblick über die gesamte Vergangenheit erbeten. Diese Eingrenzung erfüllt m. E. nicht die vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Zur erforderlichen Qualität dieser inhaltlichen Verbindung verweise ich auf die Urteile des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Juni 2020 (7 K 1901/18, 7 K 2106/18, 7 K 2505/18; alle noch nicht rechtskräftig).

Unabhängig davon spricht auch der Kontext Ihrer in engem zeitlichen Zusammenhang eingereichten Anfragen zu Ausrüstung, Anweisung und Schulung Gemeindlicher Vollzugsbediensteter in Dresden (AF1290/21 – AF1295/21 sowie AF 1297/21, AF1383/21-AF1385/21) für eine ganz allgemeine Ausforschungsanfrage, die pauschal ("ins Blaue hinein") auf einen allgemeinen Gesamtüberblick gerichtet ist, was in Sachsen – mit Rücksicht auf begrenzte Verwaltungsressourcen – gerade nicht vom Fragerecht eines einzelnen Stadtratsmitgliedes gedeckt ist.

Würden diese Fragen gemeinsam mit der aktuellen Anfrage zu einer Anfrage gebündelt und als nur eine Anfrage eingereicht, läge der allgemeine Ausforschungscharakter auf der Hand. Die Aufspaltung in mehrere Einzelfragen ändert nichts an dem augenscheinlich angestrebten allgemeinen Gesamtüberblick und verringert im Übrigen auch den mit einer Beantwortung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht.

Den mit der Anfrage erstrebten allgemeinen Gesamtüberblick kann ein einzelnes Stadtratsmitglied m. E. nicht über das Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO beauftragen. Vielmehr bedürfte es insoweit m. E. bei bereits in der Verwaltung vorhandenen Informationen der Anfrage eines Fünftels der Stadtratsmitglieder.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

„In einer kleinen Anfrage von MdL Enrico Stange (Drs.-Nr.: 6/11007, <https://s3.kleine-anfragen.de/ka-prod/sn/6/11007.pdf>) antwortet die Staatsregierung auf die Frage 1, mit welchen Waffen die Vollzugsbediensteten in Dresden ausgerüstet sind:

"Die Besondere Einsatzgruppe des gemeindlichen Vollzugsdienstes der Stadt Dresden ist zu Dienstzwecken mit einer Walther P99 RAM CO2 mit Pepperball oder Walther P99 Schreckschuss sowie einem Einsatzstock, kurz, ausziehbar (sog. EKA) ausgerüstet."

Hierzu ergibt sich für mich folgende Nachfragen, um deren Beantwortung ich bitte:

**1. In welchem Zeitraum und wie viel der benannten Waffen waren im Einsatz?“**

Die Walther P99 RAM CO2 war mit einer Stückzahl von 23 von 2011 bis 2019 im Einsatz. Die Walther P99 Schreckschuss war mit einer Stückzahl von 15 von 2011 bis 2019 im Einsatz. Der EKA ist seit 2014 aktuell mit einer Stückzahl von 37 im Einsatz.

**2. „Weshalb sind die Waffen nicht mehr im Einsatz?“**

Die Technologie ist mittlerweile überholt. Überdies war der normale Verschleiß über die Jahre durch das tägliche Mitführen im Außendienst und Übungseinheiten bei allen Waffen eingetreten. Eine Instandsetzung sowie Neuanschaffung für defekte Waffen war nicht wirtschaftlich.

**3. „Kam es zur Anwendung der Waffen zur Tierabwehr oder zur Notwehr oder rechtfertigender Notstand einen Einsatz zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit von den Träger\*innen selbst oder einer dritten Person?“**

Die Waffen kamen aus den in der Fragestellung benannten Gründen zum Einsatz. Überwiegend hatte die Androhung des Einsatzes allerdings bereits Abhilfe geschaffen.

**4. „Kam es infolge von Trainings oder Einsätzen zu Verletzungen?“**

Nein, hier sind keinerlei Verletzungen bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Dirk Hilbert      
Erster Bürgermeister